

Bebauungsplan "Ketsch-Ost, 7. Änderung"

- I. Aufgrund des § 10 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl.I.S.2253) zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl.I.S.466); Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch vom 17.05.1990 (BGBl.I.S.926) Neufassung vom 06.05.1993 (BGBl.I.S.623); der BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl.I.S.132) in der Bekanntmachung vom 26.01.1990, zuletzt geändert durch Art 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl.I.S.466), des § 4 Gemeindeverordnung vom 03.10.1983 (GBL.S.577), § 73 LBO vom 28.11.1983 (GBL.S.770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.1985 ((GBL.S.51), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ketsch in seiner Sitzung am
- den Bebauungsplan "Ketsch-Ost, 7. Änderung" als Satzung.
- II. Bestandteile dieses Bebauungsplanes sind:
- a) Nachstehende Festsetzungen in den §§ 1 bis 7
 - b) Bebauungsplanzeichnungen im Maßstab 1 : 500 der Grundstücke Flst. Nr. 5637, 5668 und 5668/1 im Bereich der Hardtwaldstraße, Leimener Straße und Gutenbergstraße
 - c) Die Begründung vom
ist eine Beigabe zu diesem Bebauungsplan
- III. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens tritt der Bebauungsplan in Kraft.

§ 1

Art der baulichen Nutzung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB).

§ 2

Maß der baulichen Nutzung

- a) Die Grundflächenzahlen, die Geschößflächenzahlen und die Anzahl der Vollgeschosse werden nach § 17 Baunutzungsverordnung entsprechend der Nutzungsschablone in den Bebauungsplanzeichnungen festgelegt.
- b) Dies gilt auch, wenn die Baufenster in den Bebauungsplanzeichnungen hiervon abweichend sind.

§ 3

Bauweise

Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt. Die zulässige Bebauung der einzelnen Baugrundstücke richtet sich nach den Eintragungen in den Bebauungsplanzeichnungen.

§ 4

Gestaltung der Bauten

Die Dachneigung darf in Anlehnung an die Bebauungsplanzeichnungen zwischen 5 und 35° betragen.

§ 5

Einfriedigungen

Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf das Maß von 1,00 m, gemessen ab Oberkante Fußweg, nicht überschreiten, jedoch sind im rückwärtigen Bereich der Grundstücke offene Einfriedigungen bis zu 2,00 m Höhe erlaubt. Bei Straßeneinmündungen darf die maximale Einfriedigungshöhe 0,80 m betragen.

§ 6

Stellplätze

Stellplätze sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - entsprechend den Vorgaben der LBO und der Baunutzungsverordnung - anzulegen.

§ 7

Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Bebauungsplansatzung durch die ortsübliche Bekanntgabe der Durchführung des Anzeigeverfahrens, tritt die Bebauungsplansatzung Ketsch-Ost mit allen Änderungen insoweit außer Kraft, wie sie den in dieser Bebauungsplansatzung getroffenen Regelungen entgegensteht.

Ketsch, den 08. Mai 1995


Wirnshofer,
Bürgermeister